

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Markatus GmbH

1 Allgemeine Bestimmungen; Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch: „AGB“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Markatus GmbH (im Folgenden: „Markatus“) und ihren Kunden über von Markatus zu erbringende Lieferungen und/oder Leistungen (im Folgenden: „Lieferungen“).

1.2 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.3 Im Zusammenhang mit Lieferungen im Geltungsbereich gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Markatus nicht an, es sei denn, Markatus hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn Markatus in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.4 Diese AGB gelten auch für künftige Lieferungen von Markatus an den Kunden.

2 Verfahren bis zum Vertragsschluss; Leistungspflichten; Recht zur Einschaltung Dritter

2.1 Der Kunde richtet in der Regel eine unverbindliche Anfrage an Markatus. Markatus wird freibleibend deren grundsätzliche technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit mit dem Kunden im Rahmen eines Abstimmungsprozesses erörtern. Sämtliche dabei gemachten Angaben oder Entwürfe wie z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Maße- und Gewichte sind unverbindlich.

2.2 Am Ende des Abstimmungsprozesses wird Markatus dem Kunden ein Angebot mit bereits vorgesehener Bestellmöglichkeit unterbreiten.

2.3 Mit Eingang des unterschriebenen Angebotes durch den Kunden bei Markatus in der konkret vorgesehenen Form und innerhalb der Bindungsfrist kommt ein Vertrag zwischen Markatus und dem Kunden zustande.

2.4 Markatus schuldet stets nur die im Vertrag spezifizierte Leistung, nicht hingegen vom Kunden erhoffte oder geplante wirtschaftliche Erfolge. Markatus darf sich zur Durchführung eines Vertrages Dritter bedienen.

2.5 Kündigung / Stornierung durch den Kunden (freie Kündigung des Werkvertrags)

2.5.1 Der Kunde kann einen geschlossenen Werkvertrag jederzeit nach Maßgabe des § 648 BGB in Textform (z.B. E-Mail) kündigen.

2.5.2 Im Falle der Kündigung kann Markatus die vereinbarte Vergütung verlangen; Markatus muss sich jedoch das anrechnen lassen, was Markatus infolge der Kündigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirkt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 BGB).

2.5.3 Als Beginn der Leistungserbringung gilt bereits jede konzeptionelle, planerische, organisatorische oder vorbereitende Tätigkeit von Markatus, insbesondere solche konzeptionellen Überlegungen, die dem Angebot oder der späteren Umsetzung zugrunde liegen, unabhängig davon, ob diese dem Kunden bereits übermittelt wurden.

2.5.4 Kündigt der Kunde vor Beginn der Leistungserbringung, hat Markatus Anspruch auf eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass Markatus kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Markatus bleibt der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

2.5.5 Unabhängig von der Pauschale nach Ziffer 2.5.4 sind vom Kunden bereits entstandene, nachweisbare Fremdkosten (z.B. Fremdlizenzen, Druck-/Produktionskosten, bereits beauftragte Dritte) zu erstatten, soweit diese nicht mehr stornierbar sind oder Markatus daraus kein Rückerstattungsanspruch zusteht.

2.5.6 Kündigt der Kunde nach Beginn der Leistungserbringung, vergütet der Kunde die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen sowie darüber hinaus den Markatus nach § 648 BGB zustehenden Anteil der Vergütung (insbesondere entgangener Gewinn), jeweils abzüglich ersparter Aufwendungen.

3 Rechte an Unterlagen und Entwicklungen von Markatus; vom Kunden übermittelte Daten/Unterlagen

3.1 An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, erstellten Bildern, Daten, Informationen, sonstigen Unterlagen sowie Entwicklungen oder Arbeitsergebnissen - gleichgültig ob körperlicher oder unkörperlicher Art - behält sich Markatus sämtliche Eigentums-, Urheber- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Der Kunde erhält in Bezug auf die Lieferungen - soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist - nur ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht in dem Umfang, der dem konkreten vertraglichen Zweck entspricht. Markatus ist nicht verpflichtet, offene Dateien oder Layouts, welche im Computer erstellt worden sind, an den Kunden herauszugeben. Die Weiterübertragung von Rechten an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Markatus. Markatus haftet auch nicht für die patent-, urheber- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw.

Die Unterlagen dürfen in keiner anderen Weise als im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages genutzt werden, insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, insoweit Patente oder andere Schutzrechte anzumelden. Vor Weitergabe der Unterlagen an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Markatus.

3.2 Ein Anspruch des Kunden auf Verwahrung von Markatus überlassenen Rohdaten, wie z.B. Manuskripte, Layouts, Texte, Grafiken, Druckvorlagen, Filmmaterial, Bilder, Domainnamen oder Reinzeichnungen (im Folgenden: „Kundenmaterial“) besteht nicht. Der Kunde ist für die Richtigkeit dieses Kundenmaterials sowie sonstiger Informationen, die Einfluss auf die Eignung der Lieferung für die vorgesehene Verwendung haben, allein verantwortlich. Das Kundenmaterial wird von Markatus nicht überprüft. Der Kunde wird dieses Kundenmaterial in einem gängigen, unmittelbar verwendbaren, möglichst digitalen Format übermitteln. Der Kunde erklärt, dass er in Bezug auf das Kundenmaterial sämtliche erforderlichen Rechte ordnungsgemäß erworben hat. Wird Markatus von einem Dritten wegen einer angeblichen Schutzrechtsverletzung im Zusammenhang mit dem Kundenmaterial in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, Markatus auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen Dritter sowie sämtlichen Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Parteien sind sich bewusst, dass im Rahmen der Lieferung ein hoher Abstimmungsbedarf zwischen Markatus und dem Kunden besteht. Der Kunde ist verpflichtet, an diesem Abstimmungsprozess aktiv und innerhalb der vorgegebenen angemessenen Zeiträume mitzuwirken.

5 Preise; Abschlagszahlungen; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

5.1 Sämtliche Preise verstehen sich stets zuzüglich Nebenkosten, Kosten für Verpackung, Transport bzw. Versand sowie etwaiger Zölle oder sonstiger Abgaben. Hinzu kommt außerdem stets die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

5.2 Markatus ist jederzeit berechtigt, angemessene Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen zu verlangen.

5.3 Zahlungsforderungen sind ohne Abzug von Skonto, sofort nach Rechnungserhalt fällig. Zahlungen sind auf das von Markatus angegebene Bankkonto zu leisten. Für Mahnungen bei Zahlungsverzug wird eine Bearbeitungsgebühr von jeweils 5,- EUR erhoben.

5.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von Markatus nur berechtigt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Markatus anerkannt sind.

5.5 Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6 Eigentumsvorbehalt; Nutzungsrechtvorbehalt

Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Markatus; Nutzungsrechte bestehen ebenfalls erst ab Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung.

7 Lieferzeit; Lieferverzug; Annahmeverzug

7.1 Der Beginn einer von Markatus angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und gestalterischen Fragen voraus. Der Kunde hat an dieser technischen und gestalterischen Abklärung mitzuwirken.

7.2 Die Pflicht zur Einhaltung der Lieferzeit von Markatus setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Obliegenheiten und Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

7.3 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Lieferung bis zu Ihrem Ablauf dem Kunden gegenüber als versandbereit gemeldet, freigeschaltet oder zugegangen ist. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist Markatus berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte von Markatus bleiben vorbehalten.

7.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt einschließlich Hindernissen, Unfällen oder Störungen, die trotz Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht verhindert werden konnten, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

7.5 Ist die vereinbarte Leistung ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB haftet Markatus nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn ein von Markatus zu vertretender Lieferverzug den Kunden zur Erklärung berechtigt, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

7.6 Liegt kein Fall gemäß Ziffer 7.5 vor, verpflichtet sich Markatus im Falle des Lieferverzugs - sofern der Kunde einen tatsächlichen Schaden glaubhaft macht - eine pauschalierte Entschädigung zu zahlen. Diese beträgt für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 Prozent des Wertes der Lieferung oder deren Teils, mit der oder mit dem sich Markatus in Verzug befindet, insgesamt jedoch höchstens 5 Prozent dieses maßgeblichen Wertes.

7.7 Im Übrigen sind in allen Fällen verzögerter Lieferung Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung oder statt der Leistung, welche über die in Ziffer 7.6 genannten Grenzen hinausgehen, ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit Markatus aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haftet, zum Beispiel:

- a) in Fällen der Arglist oder des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit,
- b) wegen der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- c) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- e) wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflichten).

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, die Haftung auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht oder aus sonstigen Gründen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend unbeschränkt gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8 Gefahrübergang; Teillieferungen; Verpackungen

8.1 Die Gefahr geht mit erfolgter Mitteilung der Versandbereitschaft oder mit erfolgter Mitteilung der Freischaltung oder der Zurverfügungstellung der Lieferung auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, Markatus Versandkosten trägt oder noch andere Leistungen (z.B. Anlieferung oder Aufstellung) oder Mitwirkungspflichten (terminliche Koordination beim Transport oder Mithilfe bei der Verladung) übernommen hat.

8.2 Markatus wird Lieferungen auf Wunsch und Kosten des Kunden durch eine Transportversicherung eindecken.

8.3 Markatus ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

8.4 Transportverpackungen und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen.

9 Verfahren bei Beanstandungen (Mängelrüge); Mängelhaftung

9.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.

9.2 Der Kunde hat vor der Geltendmachung von Mängelrechten zunächst sorgfältig zu prüfen, ob die beanstandete Erscheinung von Ursachen in seinem eigenen Einflussbereich ausgeht, oder ob tatsächlich ein Mangel in Betracht kommt. Die Parteien sollen sich im letzteren Fall nach Möglichkeit darüber verständigen, ob tatsächlich ein Mangel gegeben ist. Erfolgte eine Mängelrüge zu Unrecht, ist Markatus berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

9.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei Erscheinungen

- a) die auf Maßnahmen, Gestaltungen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Kunde ausdrücklich verlangt hat, oder
- b) die auf unsachgemäßen Einbau oder Anschluss oder auf unsachgemäße Aufbewahrung zurückzuführen sind, oder
- c) an Materialien oder Erzeugnissen, die der Kunde beigestellt oder deren Verwendung der Kunde entgegen eines Hinweises von Markatus ausdrücklich verlangt hat.

Keine Mängel liegen zudem vor

- a) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, oder
- b) bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, oder
- c) bei natürlicher Abnutzung.

Mängelansprüche bestehen weiterhin nicht bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Überlastung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Markatus ist nicht verpflichtet, vorgeschlagene Gestaltungen auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Namen, Logos oder Slogans können durch nationale oder internationale Markenrechte geschützt sein, Werbeaussagen können gegen Wettbewerbsrecht verstossen, die Angaben im Impressum oder im Bereich des Datenschutzes müssen gesetzlichen Vorgaben entsprechen; dies alles ist dem Kunden bewusst. Eine rechtliche Prüfung von Markatus hat insoweit nicht stattgefunden und ist auch nicht geschuldet; dies muss vielmehr durch den Kunden selbst erfolgen. Gleiches gilt für die patent-, urheber- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw. Mängelansprüche des Kunden bestehen insoweit nicht.

Kein Mangel liegt weiterhin vor bei Rechtschreibfehlern, gleich in welchem Medium, gleich ob digital oder in ausgedruckter Form veröffentlicht. Es obliegt dem Kunden ein spezifisches Korrektar bzw. Lektorat zu beauftragen. Markatus haftet daher in keinem Fall für aus Rechtschreibfehlern oder Formulierungen resultierende Schäden, z.B. wegen daraus entstehender Missinterpretationen.

9.4 Soweit ein Mangel vorliegt, ist Markatus nach ihrer Wahl binnen angemessener Frist zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Markatus trägt auch die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Lieferung nach einem anderen Ort als dem Niederlassungsort des Kunden verbracht worden ist; es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsmäßen Gebrauch. Markatus ist im Rahmen der Nacherfüllung nicht verpflichtet, die Kosten für den Einbau oder den Ausbau der mangelhaften Lieferung zu tragen.

9.5 Der Kunde ist, soweit es ihm zumutbar ist, verpflichtet, die Nacherfüllung durch Markatus fachlich zu begleiten. Der Kunde hat insbesondere auf technische Besonderheiten und spezielle Risiken (z.B. beim Aus- und Einbau) hinzuweisen, die sich aus der Verarbeitung oder Verbindung der Lieferung durch den Kunden ergeben. Erforderlichenfalls hat der Kunde Markatus auch mit eigenen Fachleuten oder beauftragten Dritten beratend zur Seite zu stehen.

9.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

9.7 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind indes ausgeschlossen, soweit Markatus nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend auch auf Schadensersatz haftet, zum Beispiel:

- a) in Fällen der Arglist oder des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit,
- b) wegen der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie oder vereinbarten Beschaffenheit,
- c) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- e) wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflichten).

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, die Haftung auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht oder aus sonstigen Gründen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend unbeschränkt gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9.8 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Markatus gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen Markatus gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer 9.4 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

9.9 Die Verjährung der in dieser Ziffer geregelten Ansprüche richtet sich nach Ziffer 11.

10 Sonstige Haftung

10.1 Weitergehende als die in diesen AGB ausdrücklich genannten Schadensersatz- oder Aufwendungersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies umfasst auch Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen oder Daten oder Mangelfolgeschäden.

10.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Markatus aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend auf Schadensersatz haftet, zum Beispiel:

- a) in Fällen der Arglist oder des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit,
- b) wegen der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie oder vereinbarten Beschaffenheit,
- c) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- e) wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflichten).

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, die Haftung auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht oder aus sonstigen Gründen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend unbeschränkt gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjährnen vorbehaltlich Satz 2 in einem Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für arglistiges Verhalten, bei Vorsatz, im Falle schuldhafte Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in sonstigen gesetzlich zwingenden Fällen verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsregelungen. Diese gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder Lieferungen, die nach der üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

12 Vertraulichkeit; Geheimhaltung

Der Kunde hat sämtliche von Markatus im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln. Der Kunde darf die Informationen nur für die im Vertrag bestimmten Zwecke nutzen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer der Kunde beweisen

kann, dass diese bereits allgemein bekannt sind oder diese ohne Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtung zur Geheimhaltung allgemein bekannt werden, oder sie dem Kunden bereits bei deren Empfang ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder er sie von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig erhalten hat, oder er diese unabhängig, ohne Verwendung der nach diesem Vertrag übermittelten Informationen, entwickelt hat. Die in dieser Ziffer geregelten Verpflichtungen bleiben auch über das Ende des Vertrages hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag sein Ende gefunden hat.

13 Besondere Bestimmungen

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen stellen zusätzliche und, soweit im Widerspruch zu vorstehenden Regelungen stehend, vorrangige Regelungsbereiche für die jeweils bezeichneten konkreten Lieferungen dar und gelten mithin auch nur für die jeweils konkret bezeichneten Lieferungen.

13.1 Besondere Bestimmungen für die Nutzung der Versandlösung mailator

13.1.1 Leistungsumfang

Markatus stellt dem Kunden die webbasierte technische Plattform mailator zur Durchführung von Versendungen per E-Mail zur Verfügung. Die hierfür erforderliche Datenanbindung an die webbasierte Software erstellt Markatus, sobald der Kunde die notwendigen Informationen übermittelt hat. Der zur Nutzung erforderliche Internetzugang wird von Markatus nicht bereitgestellt. Die Zugangsberechtigung zur Software (Login) erhält der Kunde nach Vertragsschluss. Die Software wird als Einzelaccount genutzt. Für die Dauer eines Zahlungsverzuges ist Markatus nach erfolgloser Mahnung berechtigt, die Nutzung der Software durch den Kunden zu sperren.

13.1.2 Nutzung der Software; Weiterentwicklung der Software; Wartungsarbeiten

Der Kunde erwirbt im Rahmen des geschlossenen Vertrages nicht eine von Markatus erstellte Software, sondern ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung im Rahmen des ASP-Dienstes. Er darf die Software nur für eigene Zwecke und nur im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsberechtigung zur Software vor unbefugtem Zugriff zu schützen und bei einem unberechtigten Zugriff Markatus unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde muss als Versender seiner Werbesendung klar erkennbar sein und die diesbezüglich geltenden Impressumspflichten erfüllen. Der Kunde verpflichtet sich, in den mit der Versandlösung mailator verbreiteten E-Mails oder sonstigen medialen Formaten keine gegen rechtliche Vorschriften verstößen sowie radikalen oder sektenspezifischen Inhalte zu verbreiten. Im Übrigen sind alle gesetzlichen Vorschriften zur Nutzung von E-Mails und sonstigen medialen Formaten zu Werbezwecken einzuhalten. Der Kunde stellt Markatus von jeglichen Ansprüchen oder Forderungen Dritter frei, die mit der Verletzung der vorstehenden Pflichten im Zusammenhang stehen. Das betrifft auch die Kosten der notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverteidigung von Markatus. Soweit derartige Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden, hat der Kunde Markatus unverzüglich zu informieren. Bei Nutzung der Versandlösung mailator zum E-Mailversand wird bei drei aufeinanderfolgenden Hard-Bounces oder bei Beschwerden des E-Mail-Empfängers die betreffende E-Mail-Adresse automatisch vom Versand ausgeschlossen. Der Kunde hat Sicherungskopien von allen Daten, die er auf den Server von Markatus überspielt oder die dort aufgrund der Nutzung gespeichert werden, auf gesonderten Datenträgern zu erstellen. Markatus selbst ist für die Erstellung von Datensicherungskopien nicht verantwortlich. Im Fall eines Datenverlustes wird der Kunde die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich auf den Server von Markatus übertragen. Markatus behält sich vor, während der Vertragslaufzeit Softwareanpassungen vorzunehmen. Für Updates und Wartungsarbeiten kann Markatus den Zugriff auf die Software zeitweise für längstens 24 Stunden unterbrechen. Der Kunde wird in einem solchen Fall mindestens 72 Stunden im Voraus informiert.

13.1.3 Keine Pflicht zur Anpassung der Software

Markatus überlässt und erhält die Software in einem Zustand, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses einen vertragsgemäßen Gebrauch gewährleistet. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen wie Veränderung der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.

13.1.4 Keine Pflicht zu ununterbrochener Verfügbarkeit

Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Markatus haftet insoweit nicht für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit seiner Webseite und der dort angebotenen webbasierten Dienstleistung.

13.2 Besondere Bestimmungen für Software-Leistungen

Für von Markatus mitgelieferte, nicht von Markatus hergestellte Software oder sonstige Lizenzen (z.B. Bilder) gelten die §§ 69a bis 69g Urheberrechtsgesetz und gegebenenfalls die Bestimmungen des jeweiligen Lizenzvertrages. Bei Fremdsoftware und Fremdlizenzen, die von Markatus nur auf besonderen Wunsch des Kunden erworben werden, ist jede Sachmängelhaftung oder Rechtsmängelhaftung grundsätzlich ausgeschlossen. Markatus tritt insoweit seine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten an den Kunden ab. Der Leistungsumfang ist stets schriftlich und im Einzelfall zu vereinbaren. Ein Anspruch auf Herausgabe des Source-Codes besteht nie. Bei von Markatus für den Kunden erstellter Software ergibt sich der Leistungsumfang aus der Leistungsbeschreibung. Die Erstellung der Leistungsbeschreibung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, kostenpflichtig. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass über die Leistungsbeschreibung hinaus keine zusätzliche Dokumentation (Handbuch etc.) mitzuliefern ist. Sollte etwas Anderes vom Kunden gewünscht werden, so ist auch dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Der Kunde erhält bzgl. sämtlicher Software nur ein einfaches nicht übertragbares Nutzungsrecht im vom Lieferanten/Hersteller gewährten Rahmen. Alle Urheberrechte verbleiben bei den Herstellern bzw. bei Markatus.

13.3 Besondere Bestimmungen für Internetdienste

Dem Kunden ist bewusst, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach derzeitigem Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Dem Kunden ist weiterhin bewusst, dass ein Provider die auf dem Webserver gespeicherten Inhalte und Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann bzw. Dritte unbefugt in die Netz Sicherheit eingreifen können oder den Nachrichtenverkehr kontrollieren können. Der Kunde ist insoweit für die Sicherheit seiner eingespeisten Daten und Inhalte selbst verantwortlich. Markatus haftet nicht für die vom Kunden über das Internet abgerufenen Inhalte oder für Störungen innerhalb des Internets. Markatus ist nicht für die Datensicherung etwaiger auf einem externen virtuellen Server gespeicherten Daten verantwortlich. Zur Erweiterung und Verbesserung der Internetdienste kann es notwendig sein, den Zugang zum Internet kurzzeitig zu unterbrechen (z.B. bei Wartungsarbeiten). Dies berechtigt den Kunden nicht zu Schadensersatzansprüchen. Zugangsdaten zu den Internetdiensten sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde haftet für Schäden, die durch Weitergabe von Zugangsdaten an Dritte entstehen.

13.4 Besondere Bestimmungen für Verhaltensregeln bei der Nutzung von Internetservices

Der Kunde garantiert, den durch Markatus bereitgestellten Zugang zum Internet nur in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu nutzen. Markatus behält sich das Recht vor, Inhalte, die nach vernünftiger Einschätzung gegen die vorstehende Garantie verstößen, zu entfernen und den Kunden von der weiteren Nutzung auszuschließen, falls er wiederholt gegen vorstehende Garantie verstößt. Der Kunde ist verpflichtet, Markatus von jeglichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, die gegen Markatus aufgrund eines Verstoßes gegen vorgenannte Garantie erhoben werden und Markatus sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung und etwaige von Markatus zu leistende Schadensersatzzahlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu erstatten.

13.5 Besondere Bestimmungen für Drucksachen

Bei der Lieferung von Drucksachen stellen geringfügige Farbtoleranzen sowie geringfügige Qualitätsschwankungen bedingt durch die technischen Gegebenheiten der jeweiligen Maschine und Materialänderungen während des Druckes keinen Mangel dar. Der Kunde erhält von Markatus nach Erstellung einer Vorlage einen Korrekturabzug. Bei einem farblichen Korrekturabzug sind die Farben nicht verbindlich für den Druck. Der Korrekturabzug ist vom Kunden auf Richtigkeit der darin aufgeführten Angaben sowie auf Tippfehler zu überprüfen. Verbesserungen und Änderungswünsche sind Markatus mitzuteilen. Sodann wird erneut ein Korrekturabzug übersandt. Der finale Korrekturabzug muss vom Kunden innerhalb gesetzter Frist schriftlich freigegeben werden. Die Haftung für die Richtigkeit der Vorlage liegt mithin beim Kunden (siehe hinsichtlich Rechtschreibfehlern und Formulierungen insoweit auch Ziffer 9.3). Wünscht der Kunde keinen Korrekturabzug, so haftet er ebenfalls für Richtigkeit und Tippfehler. Eine Haftung von Markatus ist insoweit ausgeschlossen. Für die vom Kunden digital gelieferten Vorlagen übernimmt Markatus keine Haftung. Markatus ist nicht verpflichtet, Dateien auf Richtigkeit von Einstellungen (z.B. Farbe, Raster, Auflösung usw.) zu überprüfen. Falls die vom Kunden gestellten Daten nicht den Vorgaben von Markatus entsprechen, geht eine eingeschränkte Qualität des Druckes nicht zu Lasten der Markatus. Dies gilt insbesondere für Dateien, die nicht das für den Einsatzzweck vorgesehene Farbprofil beinhalten, für Dateien mit geringer Auflösung und für Dateien mit nicht eingebetteten Schriften. Daraus resultierende etwaige Farbabweichungen bzw. Einbußen bei der Qualität des Endproduktes können nicht beanstandet werden. Zwingend notwendige Änderungen, die von Markatus bemerkt werden, werden ausgeführt und dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Bei allen Druckaufträgen behält sich

Markatus Mehr- oder Minderlieferungen von max. 10 Prozent der bestellten Auflage vor, wobei Mehr- oder Minderlieferungen zu einer Anpassung des Preises unter Berücksichtigung des vereinbarten Gesamtpreises führen.

13.6 Besondere Bestimmungen für Textildruck

Bei der Lieferung von Textildrucksachen stellen geringfügige Farbtoleranzen sowie geringfügige Qualitätsschwankungen bedingt durch die technischen Gegebenheiten der jeweiligen Maschine und Materialänderungen während des Druckes keinen Mangel dar. Der Kunde erhält von Markatus vor Beginn der Produktion eine Vorlage in Form einer Visualisierung (falls der Kunde gegen Erstattung der Kosten ein Echtmuster wünscht, ist dies individuell zu vereinbaren). Bei einer farblichen Vorlage sind die Farben nicht verbindlich für den Druck. Die Vorlage ist vom Kunden auf Richtigkeit der darin aufgeführten Angaben sowie auf Tippfehler zu überprüfen. Verbesserungen und Änderungswünsche sind Markatus mitzuteilen. Sodann wird erneut eine Vorlage übersandt. Die finale Vorlage muss vom Kunden innerhalb gesetzter Frist freigegeben werden. Die Haftung für die Richtigkeit der Vorlage liegt mithin beim Kunden (siehe hinsichtlich Rechtschreibfehlern und Formulierungen insoweit auch Ziffer 9.3). Wünscht der Kunde keine Vorlage, so haftet er ebenfalls für Richtigkeit und Tippfehler. Eine Haftung von Markatus ist insoweit ausgeschlossen. Markatus behält sich bei der Erbringung von Textildruckleistungen weiterhin ausdrücklich Abweichungen gegenüber Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und sonstigen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen im Hinblick auf Stoffbeschaffenheit, Farbe, Gewicht, Abmessung, Gestaltung oder ähnlicher Merkmale vor, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Für die vom Kunden digital gelieferten Vorlagen übernimmt Markatus keine Haftung. Markatus ist nicht verpflichtet, Dateien auf Richtigkeit von Einstellungen (z.B. Farbe, Raster, Auflösung usw.) zu überprüfen. Falls die vom Kunden gestellten Daten nicht den Vorgaben von Markatus entsprechen, geht eine eingeschränkte Qualität des Druckes nicht zu Lasten der Markatus. Dies gilt insbesondere für Dateien, die nicht das für den Einsatzzweck vorgesehene Farbprofil beinhalten, für Dateien mit geringer Auflösung und für Dateien mit nicht eingebetteten Schriften. Daraus resultierende etwaige Farbabweichungen bzw. Einbußen bei der Qualität des Endproduktes können nicht beanstandet werden. Für Abweichungen in der Beschaffenheit der eingesetzten Textilien haftet Markatus nur entsprechend der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Lieferanten. In einem solchen Fall ist Markatus von ihrer Haftung befreit, wenn sie ihre Ansprüche gegen den jeweiligen Lieferanten an den Kunden abtritt. Im Fall der Beistellung von Textilien durch den Kunden, haftet Markatus nicht für deren Beschaffenheit oder Geeignetheit für den gewünschten Textildruck.

Generelle Haftungsbeschränkung im Bereich des Textildrucks: Im Bereich des Textildrucks ist die Haftung von Markatus für dem Kunden entstandene Schäden oder Aufwendungen, gleich welcher Art, in jedem Fall auf maximal 50 Prozent des jeweiligen Auftragswertes beschränkt, wenn und soweit gemäß Ziffer 10.2 nicht zwingend gehaftet wird.

13.7 Besondere Bedingungen für Suchmaschinenoptimierung (SEO)

Im Bereich der Suchmaschinenoptimierung setzt Markatus verschiedene OnPage-Maßnahmen und OffPage-Maßnahmen um. Ziel ist eine bessere Auffindbarkeit der Webseite bei „Google.de“. Insbesondere auch für diesen Bereich stellen die Parteien an dieser Stelle noch einmal klar, dass auch diesbezüglich kein Erfolg seitens Markatus geschuldet ist. Der Kunde verpflichtet sich, keine eigenständigen OnPage-Maßnahmen oder OffPage-Maßnahmen ohne Rücksprache mit Markatus durchzuführen. Markatus übernimmt keine Haftung für OnPage-Veränderungen auf der Webseite des Kunden. Markatus bedarf für die Durchführung der Maßnahmen des Zugangs zu sogenannten Trackingtools (z.B. ETracker, Google-Analytics), FTP-Zugriff und / oder CMS-Zugang, welchen der Kunde der Markatus während der gesamten Vertragslaufzeit gewähren wird. Die Auswirkungen der verschiedenen Maßnahmen auf das Google-Ranking werden anhand des Index von Google Deutschland (google.de) durch Markatus regelmäßig überwacht.

13.8 Besondere Bedingungen für die Betreuung von Kunden im Zusammenhang mit Google AdWords-Werbung (SEA)

Im Rahmen der Betreuung des Kunden im Zusammenhang mit Google AdWords-Werbung SEA wird Markatus zu vom Kunden ausgewählten Suchbegriffen (Keywords) im Namen und auf Rechnung des Kunden Werbemaßnahmen buchen. Weiterhin wird Markatus in diesem Zusammenhang verschiedene Serviceleistungen (z.B. Kontenerstellung, Anzeigentexterstellung, Suchwortauswahl, Optimierungsmaßnahmen, Auswertungen) erbringen, Markatus haftet nicht für den Erfolg einer Maßnahme, insbesondere nicht für eine bestimmte Platzierung der Anzeige und auch nicht für den Preis pro Klick. Aufgrund nicht von Markatus beeinflussbarer Faktoren passt Google den Preis pro Klick gegebenenfalls an. Markatus ist von einer Verpflichtung zur Leistung befreit, sobald das vom Kunden zur Verfügung gestellte Werbebudget verbraucht ist.

13.9 Besondere Bedingungen für Anzeigenveröffentlichungen in den Magazinen „Der Coburger“, „Der Lichtenfelsler“ und „Der Kronacher“

Markatus ist berechtigt, Anzeigen oder andere Werbeformen in der jeweiligen Rubrik zu platzieren und abzudrucken, ohne dass dies einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Kunden bedarf. Markatus ist jederzeit berechtigt, Anzeigen oder andere Werbeformen als solche kenntlich zu machen, beispielsweise durch Hinzufügen des Wortes „Anzeige“. Dem Kunden ist bewusst und er erklärt sich damit einverstanden, dass Markatus grundsätzlich Anzeigen oder andere Werbeformen von Wettbewerbern des Kunden auch in derselben Ausgabe veröffentlichen darf (keine Branchenexklusivität).

Markatus ist bei Vorliegen eines angemessenen Grundes berechtigt, die Veröffentlichung von Anzeigen oder anderen Werbeformen abzulehnen. Dies gilt insbesondere, wenn deren Inhalt gegen Rechtsvorschriften verstößt, oder deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet worden ist oder die Veröffentlichung für Markatus wegen deren Inhalts, deren fehlender professioneller Gestaltung, deren Herkunft oder deren technischer Form unzumutbar ist oder die Anzeige Werbung Dritter oder für Dritte enthält. Die Ablehnung einer Anzeige oder einer anderen Werbeform wird dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig geeignete Druckunterlagen in einwandfreier Beschaffenheit, insbesondere den technischen Vorgaben von Markatus entsprechend, zur Verfügung zu stellen. Der Kunde überträgt Markatus kostenlos sämtliche für die Nutzung der Anzeige oder anderer Werbeformen in Print- und Onlinemedien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentlichen Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, zeitlich, inhaltlich sowie örtlich unbegrenzt.

Wenn der Kunde lediglich als Vermittler für die Anzeigenveröffentlichung gegenüber Markatus auftritt, verpflichtet er sich, sich im Vertragsverhältnis zum Endkunden an die Preisliste von Markatus zu halten. Die dem Kunden in diesem Fall gewährte Vermittlungsprovision darf in keiner Form an den Endkunden teilweise oder ganz weitergereicht werden.

Markatus ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückzustellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung zu verlangen.

Notwendige oder vom Kunden erbetene Änderungen oder Anpassungen der Druckvorlagen sind vom Kunden zusätzlich zu vergüten. Dem Kunden ist bewusst und er erklärt sich damit einverstanden, dass im Anzeigenpreis keinerlei Aufwand oder Kosten für Anpassungen oder Änderungen von Anzeigen enthalten sind.

Wenn und soweit Markatus die geschuldete Leistung nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbringt, kann der Kunde entweder den Preis angemessen mindern oder die Veröffentlichung der Anzeige in einer der nachfolgenden Ausgaben verlangen. Markatus kann eine Ersatzanzeige jedoch verweigern, wenn diese einen Aufwand erfordern würde, der unter Beachtung der wechselseitigen Interessen und nach Maßgabe von Treu und Glauben in einem Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Kunden steht oder für Markatus mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre.

13.10 Besondere Bedingungen für die Nutzung der Markatus Location Marketing Cloud

13.10.1 Leistungsumfang ist die Erstellung und Pflege sowie Optimierung von Firmeneinträgen, Profilen und Angaben in Online-Verzeichnissen, Branchenbüchern, Kartenanbietern, Bewertungsseiten, sozialen Netzwerken bei Webseiten Dritter – nachfolgend „Verzeichnisse“ genannt – durch Markatus. Hierzu bemüht sich Markatus um die Erstellung und Pflege der Einträge bei möglichst vielen der populären Verzeichnisse.

Aus technischen und anderen Gründen kann nicht bei allen im Internet existierenden Verzeichnissen die Eintragung und Pflege vorgenommen werden.

Markatus wird soweit technisch möglich, dafür Sorge tragen, dass auch bestehende Alt-Eintragungen aktualisiert werden. Hierfür kann im Einzelfall die Mitwirkung des Auftraggebers dahingehend erforderlich sein, dass zur Bearbeitung bestehender Eintragungen existierende Zugangsdaten an Markatus übermittelt werden, bzw. dass veraltegte Eintragungen gelöscht werden, um einen Neueintrag technisch zu ermöglichen. Unterlässt der Auftraggeber eine solche erforderliche Mitwirkung, so kann eine Aktualisierung bestehender Alt-Einträge nicht in jedem Fall durch Markatus gewährleistet werden. Markatus übermittelt nach Vertragsschluss, die von dem Auftraggeber angegebenen Daten wie Firmenname, Anschrift, Kontaktmöglichkeiten, etc. an die Verzeichnisse. Der Auftraggeber bevollmächtigt Markatus, zum Zwecke der Übermittlung und Veröffentlichung der Daten gegenüber den Verzeichnissen, in seinem Namen aufzutreten.

Welche Verzeichnisse durch Markatus gepflegt werden richtet sich unter anderem nach deren jeweiligen, auch technischen, Verfügbarkeit, sowie nach Branche und Angaben des Auftraggebers.

Sollte die Eintragung in eins oder mehrere der Verzeichnisse durch das jeweilige Verzeichnis unmöglich sein, gilt die Dienstleistung von Markatus für dieses konkrete Verzeichnis als erledigt.

Es besteht seitens des Auftraggebers kein Anspruch auf Eintragung in einen bestimmten (Branchen-) Verzeichnisdienst, sofern in der Auftragsbestätigung nichts gegenteiliges vereinbart wurde.

Für eingestellte Inhalte (Texte, Bilder, Daten, Preise) ist alleine der Auftraggeber verantwortlich.

Der Auftraggeber ist zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Angabe seiner bei der Registrierung angegebenen Daten verpflichtet. Bei einer Änderung der erhobenen Daten hat das Unternehmen diese Änderungen an Markatus unverzüglich durch die angebotenen Formulare, bei Nichtverfügbarkeit per Email mitzuteilen.

13.10.2 Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass seine Daten zum Zwecke der Eintragung an Dritte (die Verzeichnisse oder Eintragungsdienstleister) übermittelt werden.

13.10.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich die angegebenen Daten mindestens einmal je Quartal auf Richtigkeit zu überprüfen.

13.10.4 Für alle übermittelten Inhalte überlässt der Auftraggeber Markatus die einfachen, räumlich unbeschränkten Nutzungsrechte für die Dauer des Vertragsverhältnisses bzw. des Nutzungsverhältnisses zzgl. 24 Monate die für die Erfüllung der Dienstleistung erforderlich ist. Dies beinhaltet auch die Vervielfältigung, Bearbeitung und Veröffentlichung der Inhalte.

13.10.5 Für den Fall, dass Markatus durch Dritte in Anspruch genommen wird, weil der Auftraggeber seine Verpflichtungen der Nutzungsrechteinräumung schuldhaft verletzt hat, hält der Auftraggeber Markatus von jeglicher Haftung, Kosten und Verfahrenskosten in vollem Umfang und in voller Höhe frei.

13.10.6 Der Auftraggeber sichert nach bestem Wissen zu, dass (a) er befugt ist, diese Vereinbarung einzugehen, (b) die Firmenprofildata, Marken und Logos eingeschlossen, sowie alle weiteren zur Verfügung gestellten Materialien, Informationen und Unterlagen frei von Lasten, Rechten oder Interessen Dritter sind sowie geeignet sind für die Einbindung in alle Produkte der Verzeichnispartner, (c) die Firmenprofildata weder Viren, Spyware oder andere schädliche Quellcodes oder Materialien enthalten und frei von Fehlern oder Dateneingriffen sind, (d) er alle Inhalte, Zustimmungen, Genehmigungen, Zulassungen und Freistellungen erhalten hat und aufrecht erhalten wird, die nötig sind, um die Verpflichtungen dieser Vereinbarung zu erfüllen, (e) die Ausübung seiner Verpflichtungen keine Rechte Dritter verletzt, insbesondere Rechte aus geistigem Eigentum, oder seinen bestehenden Verpflichtungen oder Vereinbarungen widerspricht oder diese behindert, (f) die Firmenprofildata in keiner Weise rechtswidrig, belästigend, obszön, pornografisch, Gewaltverherrlichend, jugendgefährdend oder in sonstiger Weise unangemessen sind oder Rechte Dritter verletzen.

13.10.7 Im Falle einer Verletzung vorstehender Pflichten hat der Auftraggeber Markatus, sowie die Verzeichnispartner, von allen Ansprüchen Dritter, die auf dieser Pflichtverletzung beruhen, sowie von den Kosten, die auf Grund der Geltendmachung der Ansprüche Dritter, insbesondere Rechtsberatungskosten, entstehen, freizustellen, sofern der Auftraggeber nicht nachweisen kann, dass Markatus oder der Verzeichnispartner die Rechtsverletzung vollständig oder teilweise zu vertreten hat.

13.10.8 Der Auftraggeber verpflichtet sich zusätzlich alle für das Produkt notwendigen Informationen, insbesondere Texte und Bilder, die für die Bereitstellung des Produktes notwendig sind in das von Markatus zur Verfügung gestellte System innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss einzutragen bzw. das dafür vorgesehene Formular zur Datenübermittlung zu nutzen.

13.10.9 Sollte der Auftraggeber Markatus nicht alle nötigen Informationen innerhalb der angegebenen Fristen zur Verfügung gestellt haben, ist Markatus berechtigt mit den ihm bekannten Daten des Auftraggebers seine Dienstleistung zu erbringen.

13.10.10 Nachträgliche Änderungen werden zusätzlich berechnet.

13.11 Besondere Bestimmungen für Film-, Fernseh- und Multimediacproduktionen

13.11.1 Kosten, Produktionsrisiko, Vorlaufmaßnahmen

Die Preisangaben sind in Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt. und Fahrtkosten. Die kalkulierte Arbeitszeit pro Drehtag beträgt max. 10 Stunden. Im vertraglich vereinbarten Preis sind alle Herstellungskosten, einschließlich der Rechteeinräumung am Filmwerk in dem gemäß Punkt „Urheberrechte, Verwertungsrechte“ vorgesehenen Umfang enthalten.

Wetterbedingte Verschiebungen bzw. Abbrüche des Drehs (Wetterrisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Die aus diesem Punkt anfallenden Zusatzkosten werden nach Beleg dieser Kosten in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für zusätzlich erforderliche Drehtage, die nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Markatus zurückzuführen sind (z.B. Krankheit eines Schauspielers, Regisseurs, Kameramann oder sonstiger maßgeblicher Personen für die Produktion).

Tritt während der Produktion ein von Markatus nicht zu vertretender Umstand ein, der die vertragsgemäße Herstellung der Produktion auf Dauer verhindert (so genannte höhere Gewalt), bleibt trotz der fehlenden Verpflichtung zur Leistung unser Anspruch auf Zahlung des im Produktionsvertrag vereinbarten Gesamtpreises erhalten. Dieser kann abzüglich derjenigen im Gesamtpreis enthaltenen Kosten bzw. Aufwendungen, die Markatus auf Grund des Erlöschen unserer Leistungspflichten tatsächlich nicht entstanden sind, in Rechnung gestellt werden.

Sollte der Kunde vor Vertragsabschluss schriftlich den Wunsch äußern, in Absprache mit ihm die in den vorstehenden Ziffern beschriebenen Produktionsrisiken angemessen versichert zu haben, wird Markatus diese Versicherung versuchen zu erlangen. Die insoweit entstehenden Kosten (insbesondere in Form der Versicherungsprämie) sind in vollem Umfang vom Kunden zu tragen. Verlangt der Kunde ausdrücklich den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies Markatus spätestens bei Auftragsbestätigung mitzuteilen und die Kosten zu tragen.

Für die Herstellung eines Konzepts, Storyboards oder Drehbuchs kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Kunden auch dann zu entrichten, wenn er das Konzept, Storyboard oder Drehbuch nicht verfilmen lässt, bzw. vom Auftrag zurücktritt.

Wird ein Nachdreh erforderlich, ohne dass dieser durch grob fahrlässiges Verhalten oder Verschulden von Markatus verursacht wurde, z.B. durch einen Geräte- oder Materialschaden, kann der Kunde keinen Ersatz von anfallenden Schadenspositionen, wie z.B. Reisekosten oder Verdienst-/Gewinnausfall geltend machen.

13.11.2 Zusätzliches Equipment (insb. Drohnenaufnahmen)

Wünscht der Kunde Bilder/Videos, für deren Anfertigung er zivilen Kameradrohnen, Multikopter, ähnliche unbemannte Luftfahrzeuge (nachfolgend „Drohnen“) oder Fahrzeugen wünscht oder diese notwendig sind, so hat er die Mehrkosten die hierdurch entstehen zu tragen.

Diese Leistungen werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Sicherheitsanforderungen sowie der geltenden Gesetze sowie behördlichen Genehmigungen erbracht. Der Kunde kann Leistungen außerhalb dieser Rahmenbedingungen nicht beauftragen oder verlangen.

Im Besonderen gelte dies für folgende Rahmenbedingungen:

- keine Flugaktivitäten bei Regen oder Gewitter
- keine Flugaktivitäten vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang (Abweichungen nur mit Sondergenehmigung möglich)
- Flüge maximal bis Windgeschwindigkeiten von 30 km/h
- Fluggeschwindigkeiten der Drohne bis max. 60 km/h
- Sichtflug nach VFR-Regeln (Flüge nur mit Sichtkontakt zur Drohne)
- maximale Flughöhe 100 Meter (Abweichungen nur mit Sondergenehmigung möglich)
- maximale Entfernung zum Piloten horizontal 500 Meter (Abweichungen nur mit Sondergenehmigung möglich)
- kein Überflug von Personen (Abweichungen nur mit Sondergenehmigung möglich)
- Luftsperrgebiete dürfen nicht durchflogen werden – keine Flüge in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen sowie 5 Kilometern zu Flughäfen (mit Sondergenehmigung möglich)
- keine Flüge ohne Aufstiegserlaubnis, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist

Sofern eine behördliche Aufstiegserlaubnis nach § 16 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) oder nach landesrechtlichen Vorschriften notwendig ist, kümmert sich Markatus um deren Einholung bzw. Erteilung, es sei denn es wird im Einzelfall etwas anderes vereinbart. Der Kunde trägt die Kosten für die Einholung einer Aufstiegserlaubnis.

13.11.3 Lagerung

Bei Lagerung von technischer Ausrüstung (Filmequipment) in den Räumlichkeiten des Kunden, auch über Nacht, stellt der Kunde einen abschließbaren Raum zur Verfügung. Für entstandene Schäden oder Diebstahl an der technischen Ausrüstung (Filmequipment) durch unbefugte Dritte haftet der Kunde.

13.11.4 Herstellung

Die Dreharbeiten beginnen frühestens nach Unterzeichnung des Filmproduktionsvertrages und nach Verfügbarkeit der einzusetzenden Produktionsmittel. Wünsche des Kunden werden angemessen berücksichtigt, der Produktionsbeginn ist – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist – frei von Markatus zu bestimmen.

Wird ein Konzept, Storyboard oder Drehbuch bzw. vorbestehende Filmwerke, Filmszenen oder Audiodateien vom Kunden oder seinem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, sind die zur weiteren Bearbeitung erforderlichen Rechte vollständig und uneingeschränkt an Markatus schriftlich zu übertragen. Bis zur Übertragung besteht für Markatus ein Leistungsverweigerungsrecht.

Wünscht der Kunde die Nutzung eines bestimmten Musiktitels, so garantiert er, dass es sich dabei ausschließlich um GEMA-freies Material handelt oder dass er alle Rechte an dem verwendeten GEMA-pflichtigen Material besitzt.

Wenn der Kunde die Nutzung eigenen Produktionsmaterials wünscht, verpflichtet er sich, dieses in einem gebräuchlichen und verwertbaren Format zur Verfügung zu stellen. Das Material muss in einem für seine Nutzung angemessenen Zeitraum vor Beginn des vereinbarten Drehtermins übergeben werden. Muss dieses Material durch Markatus aufwendig angepasst werden, trägt der Kunde die hierfür entstandenen Kosten.

Markatus haftet bei Verlust oder Beschädigung des überlassenen Materials nur im Rahmen einer Ersatzlieferung des verlorenen oder beschädigten Rohmaterials. Für den Verlust von Daten und Programmen auf diesem Material übernimmt Markatus keine Haftung, da es in der Verantwortung des Kunden liegt, Datensicherungen durchzuführen.

Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt ausschließlich Markatus. Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Films und die rechtliche Zulässigkeit trägt der Kunde, soweit seine Weisungen dahingehend befolgt wurden.

Markatus wird den Kunden bzw. seinen Bevollmächtigten über Ort und vorgesehene Abläufe der Vorarbeiten, Aufnahmen und Nachbearbeitung angemessen unterrichten.

Kommt es durch Aufnahmen, die der Kunden in Fremdfirmen veranlasst hat, zu Betriebsstörungen, so übernimmt Markatus hierfür keine Haftung.

Das Risiko für Verlust, Beschädigung oder grob fahrlässig verursachte Mängel liegt bis zur Abnahme bei Markatus.

13.11.5 Abnahme

Im Rahmen der Filmproduktion hat der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter vor der Endfertigung des Films die Abnahme der Sichtungskopie vorzunehmen. Die Sichtungskopie kann auf einer von Markatus bereitgestellten Internetseite hinterlegt werden oder mittels eines nicht öffentlichen Links über ein entsprechendes Videoportal vom Kunden online aufgerufen und angesehen werden.

Die Abnahme erfolgt entweder durch ausdrückliche schriftliche oder mündliche Erklärung des Kunden. Sie erfolgt auch durch schlüssiges Handeln des Kunden, das z.B. damit erfolgen kann, dass der Kunde die Produktion einer Öffentlichkeit zugänglich macht.

Eine Abnahme wird fingiert, wenn der Kunde innerhalb einer Woche nach der Mitteilung der Bereitstellung der Sichtungskopie keine Einwände erklärt hat. Einwendungen sind schriftlich, per Telefax oder per Email anzuzeigen unter genauer Beschreibung des Mangels. Mängel, die die Verwendungsmöglichkeit der Produktion nur unwesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Mängelrede. Unwesentliche Mängel sind insbesondere Laufzeitenunter- /überschreitungen von bis zu 5% der vereinbarten Laufzeit. Die Beseitigung ordnungsgemäß angezeigter und anerkannter Mängel erfolgt innerhalb angemessener Frist. Nach Mängelbeseitigung wird diese dem Kunden in der oben beschriebenen Form angezeigt. Erfolgt innerhalb einer Frist von 3 Werktagen keine Anzeige des Fortbestehens des Mangels gilt die Produktion als endabgenommen. Zur Endabnahme sind zwei Korrekturläufe im Preis enthalten. Jeder weitere Korrekturdurchlauf wird mit einem Tagessatz Postproduktion von 950 EUR zzgl. der gesetzlichen MwSt. berechnet.

Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, wenn der Film der festgelegten Absprache bzw. dem Konzept/Drehbuch und dem gängigen Qualitätsstandard entspricht. Auch wenn der Film von den getroffenen Absprachen bzw. dem Konzept/Drehbuch abweicht, diese

Abweichungen jedoch auf Wunsch des Auftraggebers eingearbeitet wurden, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Grundsätzlich ausgeschlossen sind Geschmacksretouren.

Nach Abnahme der Sichtungskopie durch den Kunden bzw. seinen Bevollmächtigten gilt die Umsetzung der Filmidee als gelungen. Verlangt der Kunde nach Abnahme des Werkes Änderungen des Werkes, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten. Die gewünschten Änderungen sind Markatus schriftlich mitzuteilen. Markatus hat den Kunden bzw. seinen Bevollmächtigten unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten. Markatus ist allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen gegenüber dem bereits genehmigten Konzept, Storyboard oder Drehbuch Änderungsvorschläge seitens Markatus eingebracht werden, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen, bedürfen sie der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden bzw. seines Bevollmächtigten. Nicht ausdrücklich genehmigte Mehrkosten können nicht geltend gemacht werden. Dies gilt für Änderungswünsche des Kunden entsprechend. Der vom Kunden abgenommene Film wird von Markatus über einen entsprechenden Filesharing- oder Cloudspeicherdienst für den Kunden zum Download bereitgestellt. Die Herstellung einer DVD, Blue-Ray-Disk oder eines sonstigen Datenträgers muss schriftlich vereinbart werden und ist im Preis nicht enthalten.

13.11.6 Aufbewahrung von Filmen und anderen digitalen oder analogen Datenträgern
Eine Verpflichtung von Markatus zur Aufbewahrung der zur Leistungserfüllung hergestellten Dateien und Datenträger (z.B. Schnittlisten) sowie sonstiger Unterlagen über die vertraglich vereinbarte Bearbeitungszeit hinaus besteht nicht. Auf schriftliche Aufforderung und auf seine Kosten können Sicherungskopien zur Aufbewahrung erstellt und gelagert werden.

Die Aufbewahrung der vom Kunden zum Zwecke der Leistungserfüllung übergebenen Bild- und Tonträger oder sonstiger Materialien erfolgt für die Dauer der vertraglich vereinbarten Bearbeitungszeit unentgeltlich. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Aufbewahrung ist nicht Teil der Leistungsverpflichtung von Markatus. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist Markatus berechtigt, das Material nach ihrer Wahl auf Rechnung und Gefahr des Kunden anderweitig zu hinterlegen, öffentlich zu versteigern, als Altmaterial zu verkaufen oder zu vernichten.

13.12 Besondere Bedingungen für Social-Media-Marketing

Im Rahmen der Betreuung des Kunden im Zusammenhang mit Werbung innerhalb Social-Media-Netzwerken wird Markatus zu, vom Kunden ausgewählten Zielgruppenmerkmalen, im Namen und auf Rechnung des Kunden Werbemaßnahmen buchen. Weiterhin wird Markatus in diesem Zusammenhang verschiedene Serviceleistungen (z.B. Kontenerstellung, Anzeigentexterstellung, Suchwortauswahl, Optimierungsmaßnahmen, Auswertungen) erbringen, Markatus haftet nicht für den Erfolg einer Maßnahme, insbesondere nicht für eine bestimmte Platzierung der Anzeige und auch nicht für den Preis pro Klick. Aufgrund nicht von Markatus beeinflussbarer Faktoren passen die Social-Media-Netzwerke den Preis pro Klick gegebenenfalls an. Markatus ist von einer Verpflichtung zur Leistung befreit, sobald das vom Kunden zur Verfügung gestellte Werbebudget verbraucht ist.

14 Gerichtsstand; anwendbares Recht; Datenschutz; Referenz; Erfüllungsort; Schriftformerfordernis; keine Übertragung von Vertragsrechten durch den Kunden

14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist, sofern der Kunde Kaufmann ist, Coburg.

14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.3 Der Kunde ist damit einverstanden, dass Markatus die ihr im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten in ihrer EDV-Anlage speichert, automatisch verarbeitet und auswertet. Die Daten werden nur für interne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Im Übrigen verpflichtet sich Markatus Daten und Adressen ausschließlich auftragsbezogen zu verwenden und die Regelungen der Gesetze zum Schutz von Daten zu beachten.

14.4 Markatus ist berechtigt, den Kunden als Referenz zu nennen.

14.5 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort Coburg.

14.6 Erklärungen, die der Begründung, Wahrung oder Ausübung von Rechten dienen, bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) oder Telefax erfüllt, es sei denn die Schriftform ist gesetzlich vorgeschrieben.

14.7 Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne schriftliche Zustimmung von Markatus nicht auf Dritte übertragen.

Stand 01.01.2026